

Zur Haftung von Banken bei Anlageberatung und Vermögensverwaltung

Von Dr. Jürgen Machunsky, Rechtsanwalt in Göttingen



Haftungsgrundlagen

Es ist im Ergebnis unstrittig, dass die Bank beim Abschluss von Effektengeschäften zur Beratung der Kunden verpflichtet ist und diesen auf Schadenersatz haftet, wenn sie schuldhaft einen falschen Rat oder eine falsche Empfehlung erteilt. Die Haftungsgrundlage kann sich dabei aus einem ausdrücklich oder stillschweigend geschlossenen Beratungsvertrag (Vermögensberatung, Vermögensverwaltung), aus vertraglichen Nebenpflichten oder aus dem durch die Geschäftsverbindung hervorgerufenen Vertrauensverhältnis ergeben. Die Beratungs-, Aufklärungs- und Sorgfaltspflichten der Kreditinstitute im Wertpapiergeschäft lassen sich dabei nicht allgemeingültig beschreiben. Es hängt von zahlreichen Faktoren des Einzelfalls ab, ob und welchen Rat der Bankier seinen Kunden beim Wertpapierkauf schuldet. Schon das Reichsgericht hat festgestellt, dass «je nach Verschiedenheit der Umstände die Entscheidung mehrerer Verkäufe desselben Wertpapiers durch den nämlichen Bankier an verschiedene Personen verschieden ausfallen kann».

Intensität der Geschäftsbeziehung

Zunächst wird der Umfang der Sorgfaltspflichten des Kreditinstitutes von der Intensität der Geschäftsbeziehung bestimmt. Der Tätigkeitsbereich der Banken im Wertpapierkundengeschäft reicht über die reine Abwicklung von Wertpapierkäu-

Spätestens im Oktober 1987 ist zahllosen privaten Anlegern wieder schmerzhaft bewusst geworden, dass an der Börse nicht nur Gewinne, sondern auch erhebliche Verluste gemacht werden können. Von diesem Schicksal wurden auch diejenigen nicht verschont, die auf Anlageempfehlungen ihrer Bank vertraut oder mit dieser einen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen hatten. Die in ihren Erwartungen enttäuschten Anleger stellen sich nun nicht selten die Frage, ob sie ihre Bank oder ihren Vermögensverwalter in Regress nehmen können. Vor diesem Hintergrund soll nachstehend in einem kurzen Überblick untersucht werden, welche Pflichten Banken bei der Anlageberatung und Vermögensverwaltung treffen¹.

fen und gelegentlichen Anlageempfehlungen bis zur intensiven Vermögensberatung und Vermögensverwaltung. Es liegt auf der Hand, dass an die Sorgfaltspflichten der Banken im Bereich der Vermögensberatung und -verwaltung wesentlich strengere Anforderungen zu stellen sind, als im Bereich des reinen Effektenkaufs und mehr beiläufiger Anlageempfehlungen. Im übrigen bestimmen die Kreditinstitute den Sorgfaltsmassstab für ihre Tätigkeit im Effektenhandel durch Werbeaussagen selbst mit. Eine Bank, die sich in der Werbung einer besonders herausragenden Wertpapierabteilung, weitreichender Beziehungen und Marktkenntnisse rühmt, muss sich auch haftungsrechtlich an diesen Aussagen messen lassen.

Initiative zur Wertpapierkaufentscheidung

Die Sorgfaltspflichten des Anlageberaters beim Wertpapiergeschäft werden weiterhin wesentlich davon bestimmt, von wem die Initiative zum Wertpapierkauf ausging. Geringere Sorgfaltspflichten des Bankiers bestehen, wenn die Initiative zum Wertpapierkauf des bestimmten Papiers vom Kunden ausgeht. Die Bank ist insbesondere nicht verpflichtet, dem Wertpapierkäufer ungefragt sachverständigen Rat aufzudrängen. Wenn der Anleger also seine Bank mit dem Kauf eines bestimmten Wertpapiers beauftragt, ohne zuvor deren Rat in Anspruch zu nehmen, scheidet Schadenersatzansprüche grundsätzlich aus. Banküblichen Sorgfaltsanforderungen müssen Kreditinstitute genügen, wenn sie auf Wunsch des Kunden Anlageempfehlungen aussprechen. Hierauf wird weiter unten bei der Darlegung der einzelnen Pflichten eingegangen. Gesteigerte Sorgfaltspflichten bestehen dagegen, wenn die Initiative zur Wertpapieranlage von der Bank ausgeht, diese dem Kunden unaufgefordert Wertpapiere zum Kauf empfiehlt oder gar aufdrängt.

Schutzwürdigkeit des Anlegers

Ein wichtiges Kriterium für die Sorgfaltspflichten von Kreditinstituten bei Anlageempfehlungen ist weiterhin die Schutzwürdigkeit des Anlegers. Ein im Wertpapiergeschäft erkennbar unerfahrener Anleger ist wesentlich intensiver zu beraten, als ein Kunde, der selbst die nötige Sachkunde besitzt. Die Erfahrung kann sich dabei abstrakt aus dem Beruf des Kunden und konkret dadurch ergeben, dass der Kunde bereits eine Vielzahl von Wertpapiergeschäften (mit wechselndem Erfolg) getätigt hat. Es ist dabei nicht unbedingt erforderlich, dass die Erfahrung gerade in dem konkret abgeschlossenen Geschäft besteht, sondern allgemeine Börsenerfahrung ausreichend.

An der Grenze dürfte in diesem Zusammenhang eine Entscheidung des LG Kassel liegen. Es handelte sich hierbei um einen Arzt, der bei der beklagten Bank hochspekulative kanadische und nordamerikanische Aktien kaufte und hierdurch erhebliche Verluste erlitt. Dieser Kunde hat nachweislich bereits zuvor Optionsgeschäfte über Brokerhäuser (z.B. Merrill Lynch) abgewickelt und spekulative Wertpapiere auf dem deutschen Markt gekauft. Das Landgericht hat den Arzt dennoch für über die Risiken aufklärungsbedürftig erachtet, da er jedenfalls mit den Verhältnissen am kanadischen und nordamerikanischen Markt nicht vertraut gewesen sei.

Allgemeine Informations- und Nachforschungspflichten

Die Beratung des Kreditinstitutes muss sachlich richtig, klar und vollständig sein.

¹ Ausführlich dazu vgl. Werner/Machunsky, Rechte und Ansprüche geschädigter Kapitalanleger, 2. Aufl. Göttingen 1988, und Machunsky, Zur Haftung von Banken für Anlageberatung und Anlageempfehlungen im Effekengeschäft. KaRS 1988, S. 160.